

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes "Riesenhahn"
in der Ortsgemeinde Brandscheid vom 8. Dez. 1992

Der Ortsgemeinderat von Brandscheid hat in seiner Sitzung am 4. November 1992 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.12.1973 (GVBl. S. 419), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Von der Änderung des Bebauungsplanes wird das Flurstück 44/2 in Flur 6 der Gemarkung Brandscheid betroffen.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist das Deckblatt zum Bebauungsplan mit Begründung und Textfestsetzungen.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Brandscheid, den 8. Dez. 1992

Brandscheid
Ortsgemeinde


Ortsbürgermeister

Gegen die Satzung werden
keine Bedenken erhoben.

Montabaur, den 23. NOV. 1992

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
Abt. 6/60 - 610-13



Änderung des Bebauungsplanes "Riesenhahn" der Ortsgemeinde

Brandscheid

Begründung

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung, die 1993 in Kraft tritt, ist für jedes Kind ab 3 Jahre ein Kindergartenplatz bereitzustellen. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung obliegt den Ortsgemeinden.

Derzeit besuchen die Kinder aus der Ortsgemeinde Brandscheid den Kindergarten in Kölbingen. Aufgrund der geänderten Rechtslage müssen mehr Kindergartenplätze bereitgestellt werden, so daß für die Ortsgemeinde Brandscheid ein eigenständiger Kindergarten errichtet werden soll. Hierzu bietet sich das Grundstück in unmittelbarer Nähe des Dorfgemeinschaftshauses an, zumal dieses Grundstück bisher als Kinderspielplatz ausgewiesen war und zum anderen auch zentral gelegen ist.

Auch ist das für die Errichtung des Kindergartens vorgesehene Grundstück verkehrsmäßig günstig gelegen, da es nicht unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegt.

Der ursprünglich an gleicher Stelle vorgesehene Kinderspielplatz soll nunmehr auf dem westlichen Teil des Flurstückes 44/2 errichtet werden.

Festsetzungen

Von der Bebauungsplanänderung wird das Flurstück 44/2 betroffen. Die festgesetzten Baugrenzen ergeben sich aus dem beiliegenden Deckblatt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden von der Änderung nicht berührt.